

## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 2
Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen der Stadt Bamberg (Marktgebührensatzung) vom 27.11.2024	Seite 3
Satzung zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Bamberg (Marktsatzung) vom 27.11.2024	Seite 8
Öffentliche Zustellung	Seite 8
Kraftloserklärung	Seite 9
Aufgebot	Seite 9

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Herr Poßner  
Zi. 107, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1670  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 1466/24

**Vorhaben:**  
Nutzungsänderung der Wohnung im 1.OG  
zu Ferienwohnung

**Grundstücke:**  
Bamberg, Schützenstr. 47a  
Gemarkung Bamberg,  
Flurstück-Nr. 3109/29

**Bauherr:**  
Parsa Walter

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen „ird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68

BayBO erforderliche

### **BAUGENEHMIGUNG**

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen erteilt.

Die mit dem Genelunungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrifformersatz zugelassenen Form möglich.  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Lein ritt), Zi. 107, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverord-

nung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli

2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Bamberg folgende:

**Allgemeinverfügung:**

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Stadt Bamberg den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder

lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) eingesehen werden.

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 110321, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

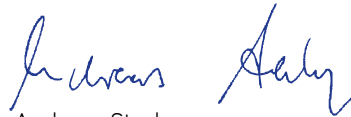
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 09.12.2024

Stadt Bamberg



Andreas Starke

Oberbürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen der Stadt Bamberg (Marktgebührensatzung) vom 27.11.2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschilder
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschilder
- § 5 Gebührenrückerstattung
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Bamberg, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden

Anlagen.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der zur Benutzung der Markteinrichtung zugelassen ist oder diese tatsächlich, auch entgegen den Vorschriften der Marktsatzung, benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Märkte ergibt sich aus der Marktgebührenübersicht, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Bamberger Frühling und den Herbstplärren ergibt sich die Höhe der Gebühr aus der Plärrengebührenübersicht, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr für sonstige Veranstaltungen nach Titel IV. der Gewerbeordnung richtet sich nach Art und Größenordnung der Benutzung. Maßgeblich ist hier ein Gebührenrahmen von 2,50 bis 10,00 Euro je laufender Meter.

(4) Die Gebühren werden zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Umsatzsteuer erhoben. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der zugleich eine Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz darstellt.

(5) Verbrauchsabhängige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes, ansonsten mit Beginn der Nutzung der Markteinrichtung.
- (2) Die Marktgebühren werden mit ihrem Entstehen fällig, es sei denn im Gebührenbescheid nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist ein abweichender Fälligkeitstermin bestimmt. Sie sind für die gesamte beantragte Nutzungsdauer im Voraus an die Stadt Bamberg oder an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Bamberg zu entrichten.
- (3) Die Jahresplatzinhaber des Groß- und Wochenmarktes haben die

Marktgebühren jeweils vierteljährlich, beginnend am 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

## § 5

### Gebührenrückerstattung

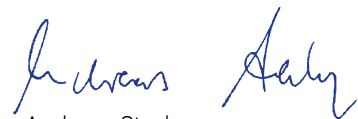
Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 12.12.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 zur Marktgebührensatzung (Marktgebührenübersicht)

1. Großmarkt und Wochenmarkt		
Nettogebühren in Euro		
a)	Großmarktplätze (Jahresplätze) pro Jahr und angefangene 3-m-Front	467,53 €
b)	Großmarktplätze (unständige Plätze) pro Tag und Fahrzeug	
	aa) Händler	8,24 €
	bb) Erzeuger	4,94 €
c)	Großmarktplätze (unständige Plätze) für Junggeflügel pro Tag und angefangener 3-m-Front	9,86 €
d)	Wochenmarktplätze (Jahresplätze) pro Jahr, angefangener 3-m-Front und 3 m Tiefe	
	für Erzeuger	502,99 €
	für Blumenstände	625,88 €
	für Obst und Gemüse	942,63 €
	für Fische	502,99 €
	Wochenmarktplätze (Jahresplätze – Eckplätze in Richtung Hauptwachstraße) pro Jahr und angefangener 3-m-Front für Obst und Gemüse	942,63 €
	Aufstellung von Verkaufswagen pro Frontmeter	259,64 €
e)	Wochenmarktplätze (unständige Plätze) pro Tag und Frontmeter	3,54 €
f)	Verkaufsgeschäfte (-stände) im Sinne des § 68 a Gewerbeordnung (GewO), bei denen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden pro Frontmeter	912,57 €
2. Frühjahrs-, Herbst und Weihnachtsmarkt		
a)	Frühjahrs- und Herbstmarkt pro Meter-Front und Dauer des Marktes	13,00 €
b)	Weihnachtsmarkt pro Tag und Frontmeter	2,66 €
	Imbissstände pro Tag und Frontmeter	9,67 €
	Glühweinstände pro Tag und Frontmeter	12,08 €
	Mobiles Mobiliar außerhalb der zugewiesenen Standfläche, z. B. Stehtische, pro Tag und Frontmeter	2,66 €
c)	Christbaummarkt pro angefangenem qm und Dauer des Marktes	2,37 €

3. Mittefastenmarkt		
	pro Meter-Front und Dauer des Marktes	7,19 €
4. Allerheiligen-Blumenmarkt		
	pro Meter-Front und Dauer des Marktes	6,52 €

## Anlage 2 zur Marktgebührensatzung (Plärrergebührenübersicht)

1. Frühjahresplärrer/Bamberger Frühling		
Nettogebühren in Euro		
a)	Nach ihrer Bauart moderne Hochfahrgeschäfte und Flugkarussells (Hydraulikfahr- geschäfte) für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	62,64 €
b)	Berg- und Talbahnen einschließlich Kinderschleifen sowie Wellenflieger für die Dau- er der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	57,80 €
c)	Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	48,12 €
d)	Sonstige Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	31,81 €
e)	Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenen Frontmeter	24,02 €
f)	Kinder-Rundkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreiterbahnen, Schiffschaukeln und Kettenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	24,02 €
g)	Warenausspielungen (ausgenommen karikative Unternehmen), Schießwagen, Wurf- und Spickerbuden für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	36,11 €
h)	Geschäfte mit mechanisch betriebenen Spielen und / oder Geschicklichkeitsspielen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	31,81 €
i)	Bierzelte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	47,65 €
j)	Imbissstände und -wagen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	57,80 €
k)	Warenautomaten sowie Geschäfte für den Verkauf von Eis, Süß- und Spielwaren für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	36,11 €
l)	Zirkusunternehmen pro m2 und Spieltag	0,02 €

## 2. Herbstplärrier

Nettogebühren in Euro		
a)	Nach ihrer Bauart moderne Hochfahrgeschäfte und Flugkarussells (Hydraulikfahrgeschäfte) für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	46,95 €
b)	Berg- und Talbahnen einschließlich Kinderschleifen sowie Wellenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	43,32 €
c)	Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	36,11 €
d)	Sonstige Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	23,83 €
e)	Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	18,09 €
f)	Kinder-Rundkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreiterbahnen, Schiffschaukeln und Kettenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	18,09 €
g)	Warenausspielungen (ausgenommen karikative Unternehmen), Schießwagen, Wurf- und Spickerbuden für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	27,08 €
h)	Geschäfte mit mechanisch betriebenen Spielen und / oder Geschicklichkeitsspielen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	23,83 €
i)	Bierzelte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	35,76 €
j)	Imbissstände und -wagen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	43,32 €
k)	Warenautomaten sowie Geschäfte für den Verkauf von Eis, Süß- und Spielwaren für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	27,08 €
l)	Zirkusunternehmen pro m2 und Spieltag	0,02 €

## Satzung zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Bamberg (Marktsatzung) vom 27.11.2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht  
§ 1 Änderung  
§ 2 In-Kraft-Treten

### § 1 Änderung

Die Satzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Bamberg (Marktsatzung), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 d) erhält folgende Fassung:

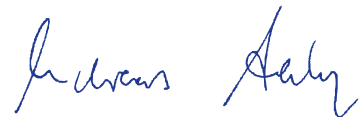
„d) Weihnachtsmarkt  
Dienstag vor dem 1. Advent bis 23.12.  
montags bis donnerstags: 09.30 Uhr bis  
20.00 Uhr, freitags und samstags: 09.30

Uhr bis 21.00 Uhr, sonntags 11.00 Uhr bis  
20.00 Uhr“

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Bamberg, 12.12.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Zustellung nach Art. 15 VwZVG

Für Carsten PETER,  
letzte bekannte Anschrift: Kaspar-Zeuß-Weg 22, 96052 Bamberg  
derzeit unbekannter Aufenthalt  
liegt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Stadt Bamberg vom 07.11.2024 mit dem Aktenzeichen A20/203 SNr. 272680 beim Kämmereiamt, Abt. Vollstreckung der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, Zimmer Nr. 310 aus.

Der Kostenschuldner wird aufgefordert den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Zudem wird der gesetzliche Vertreter, bzw. Rechtsnachfolger aufgefordert, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Das Dokument gilt gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bamberg, 10.12.24  
Stadt Bamberg  
Sachgebiet Vollstreckung



## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3551506078 Joannis und Konstantina TORENTSIS

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 02.12.2024  
Sparkasse Bamberg

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3211798610 Hannelore SCHMITT

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 05.12.2024  
Sparkasse Bamberg



## IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

## ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

